

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II möchte Ihnen das Jobcenter Chemnitz einige wichtige Informationen bieten:

Wer hat Anspruch auf welche Leistungen?

Hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhalten, haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs Anspruch auf Leistungen für...

- eintägige Schulausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- ergänzende angemessene Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten im Falle der Hilfebedürftigkeit ebenfalls Leistungen für ein- bzw. mehrtägige Ausflüge mit der Kindertageseinrichtung und für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden für alle hilfebedürftigen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erbracht.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Leistungen werden auf Antrag erbracht. Dieser wirkt stets auf den Ersten des jeweiligen Monats zurück sodass mögliche Ansprüche mit der Antragstellung stets für den kompletten Kalendermonat gewahrt sind.

Zu beachten ist, dass die Leistungen nicht vom Arbeitslosengeld II-Hauptantrag erfasst sind und gesondert beantragt werden müssen. Eine Ausnahme hierzu bilden die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Für diese ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich, sie gelten mit dem Hauptantrag als beantragt.

Antragsformulare sind in den Eingangszonen des Jobcenters Chemnitz (Heinrich-Lorenz-Str. 35 und Heinrich-Lorenz-Str. 20 / „Haus der Jugend“) erhältlich und können auch im Internet abgerufen werden (www.jobcenter-chemnitz.de).

Leistungen für Bildung und Teilhabe können nicht losgelöst vom Anspruch auf Arbeitslosengeld II geprüft werden. Somit ist in jedem Fall ein vollständiger Arbeitslosengeld II-Antrag erforderlich.

Für welchen Zeitraum werden die Leistungen bewilligt?

Die Bewilligungsdauer richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum der Grundleistung Arbeitslosengeld II. Es ist zu beachten, dass auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Zeit nach Ablauf eines Bewilligungsabschnitts erneut beantragt werden müssen.

Leistungen für eintägige Ausflüge mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung

Kosten für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden, werden in voller Höhe übernommen.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird mit dem Bewilligungsbescheid zunächst eine Kostenübernahmezusage für alle im Bewilligungszeitraum stattfindenden Ausflüge erteilt. Dem Bescheid ist ein Vordruck beigelegt, auf welchem die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung die Durchführung und die Kosten von bis zu vier Ausflügen bestätigen kann. Werden mehr als vier Ausflüge durchgeführt, können weitere Bestätigungsvordrucke genutzt werden.

Nach Eingang der Bestätigungen werden die entstandenen Kosten vom Jobcenter Chemnitz an die Leistungsberechtigten erstattet. Zur Verfahrensvereinfachen sollten die Bestätigungen für mehrere bzw. für alle Ausflüge im Bewilligungszeitraum gesammelt und gemeinsam eingereicht werden. Dies kann zum Ende des Bewilligungszeitraums erfolgen und ggfs. mit der Stellung eines Weiterbewilligungsantrags verbunden werden.

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten und Ausfahrten mit der Kindertageseinrichtung

Kosten für mehrtägige Ausfahrten werden in voller Höhe übernommen.

Die Kostenübernahme ist im Vorfeld zu beantragen. Auf der Rückseite des Antragsformulars bestätigt die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung, dass eine Ausfahrt durchgeführt wird und welche Kosten hierfür anfallen werden. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ergeht ein Bewilligungsbescheid und die Leistungen werden an die Berechtigten ausgezahlt. Dem Bescheid ist ein Vordruck beigelegt, auf welchem die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung die tatsächliche Teilnahme an der Ausfahrt bestätigt.

Die Bestätigung ist innerhalb eines Monats nach Durchführung der Ausfahrt im Jobcenter Chemnitz einzureichen. Geht eine Bestätigung über die Teilnahme nicht ein oder war die ggfs. wegen Erkrankung nicht möglich, sind die bewilligten Leistungen an das Jobcenter Chemnitz zurückzuzahlen. Eventuell angefallene Stornogebühren werden von der Erstattungspflicht ausgenommen.

Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Bei Schülerinnen und Schülern werden zusätzliche Geldleistungen in Höhe von 70,00 EUR im August und in Höhe von 30,00 EUR im Februar eines jeden Jahres berücksichtigt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule und in der Kindertageseinrichtung

Für jedes Mittagessen werden die entstehenden Mehraufwendungen, die einen vom Leistungsberechtigten zu tragenden Eigenanteil in Höhe von 1,00 EUR je Mahlzeit übersteigen, in voller Höhe erstattet.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird mit dem Bewilligungsbescheid zunächst eine Kostenübernahmezusage für alle im Bewilligungszeitraum anfallenden Mehraufwendungen erteilt. Dem Bescheid ist ein Vordruck beigelegt, welcher gemeinsam mit der Bewilligung beim Essensanbieter vorzulegen ist. Hierauf bestätigt der Anbieter, inwieweit im Bewilligungszeitraum bereits Rechnungen an den Leistungsberechtigten ergangen sind und ab wann eine getrennte Abrechnung von Eigenanteil und Mehraufwand möglich ist.

Für bereits beglichene Rechnungen werden die Kosten in Höhe des Mehraufwands an den Leistungsberechtigten erstattet. Im weiteren Verlauf rechnet der Anbieter beim Leistungsberechtigten jeweils nur noch in Höhe des Eigenanteils von 1,00 EUR je Mahlzeit ab. Die Mehraufwendungen werden dem Jobcenter Chemnitz in Rechnung gestellt und auch direkt an den Essensanbieter überwiesen.

Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Für den Bewilligungszeitraum wird ein Budget in Höhe von 10,00 EUR je Kalendermonat berücksichtigt. Damit können verschiedene Freizeitaktivitäten finanziert werden:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. Bsp. Sportverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. Bsp. Musik- oder Tanzschule)
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (Museumsbesuch mit Führung)
- Teilnahme an Freizeiten (z. Bsp. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Das monatliche Budget kann auch für einander folgende Bewilligungszeiträume und insgesamt für bis zu 12 Monate angespart und für ein einmaliges Ereignis eingesetzt werden.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird mit dem Bewilligungsbescheid zunächst eine Übernahme für im Bewilligungszeitraum anfallenden Kosten im Rahmen des Budgets zugesagt. Beigelegt ist ein Vordruck, welcher dem gewählten Freizeitanbieter gemeinsam mit dem Bescheid vorzulegen ist. Mit diesem Vordruck kann der Anbieter die Kosten der Freizeitaktivitäten beim Jobcenter Chemnitz abrechnen, welches die Geldleistung direkt an diesen überweist.

Leistungen für Schülerbeförderung und ergänzende angemessene Lernförderung

Für beide Leistungsarten steht ein gesondertes Informationsblatt zur Verfügung.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Chemnitz gern zur Verfügung!